

MERKBLATT

Schlechtwetterentschädigung (Art. 48 ff Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG)

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle für die Arbeitslosenversicherung beitragspflichtigen Arbeitnehmer und solche, die das Mindestalter für die Beitragspflicht in der AHV noch nicht erreicht haben.

Keinen Anspruch haben:

- Versicherte Arbeitnehmer, deren Arbeitsausfall nicht bestimmbar oder kontrollierbar ist;
- der mitarbeitende Ehegatte;
- Gesellschafter, finanziell am Betrieb Beteiligte, Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten;
- Mitarbeiter deren Arbeitsverhältnis gekündigt ist

Anrechenbarer Arbeitsausfall

- Wenn er ausschliesslich durch das Wetter verursacht wird;
- er mindestens drei volle Arbeitstage gedauert hat;
- die Fortführung der Arbeiten unmöglich oder wirtschaftlich unvertretbar ist oder den Arbeitnehmern nicht zugemutet werden kann;
- er in der Zeit vom 1. bis 23. Dezember und vom 7. Januar bis zum 15. März stattfindet;
- es werden nur ganze oder halbe Tage angerechnet

Vom anrechenbaren Arbeitsausfall wird generell für jede Abrechnungsperiode (Kalendermonat) eine Karenzzeit von zwei Tagen abgezogen. Für diese zwei Tage schuldet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den vollen Lohn gemäss Arbeitsvertrag.

Der Arbeitsausfall ist nicht anrechenbar

- Wenn er nur mittelbar auf das Wetter zurückzuführen ist (Kundenausfälle, Terminverzögerungen);
- wenn der Arbeitnehmer mit der Schlechtwetterentschädigung nicht einverstanden ist;
- für befristete Arbeitsverhältnisse und Personen die in einem Lehrverhältnis oder im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit stehen;
- wenn er im Zeitraum eines Kalendermonats nicht mindestens 3 Tagen entspricht.

Bemessung der Schlechtwetterentschädigung

Die Versicherung übernimmt 60 %, der Arbeitgeber 20 % des anrechenbaren Verdienstauffalls. Massgebend ist der vertraglich vereinbarte Lohn in der letzten Zahltagsperiode vor Beginn der Schlechtwetterentschädigung (bis Höchstgrenze von CHF 10'500.– pro Monat, das sind CHF 477.– pro Werktag). Eingeschlossen sind vertraglich vereinbarte regelmässige Zulagen. Die durch Gesamtarbeitsvertrag vereinbarten und während der Schlechtwetterentschädigung eintretenden Lohnerhöhungen werden mitberücksichtigt.

Meldung des Arbeitsausfalles

Der Arbeitgeber hat das Amt für Volkswirtschaft jeweils sofort über den Beginn und das Ende der witterungsbedingten Schlechtwetterentschädigung in Kenntnis zu setzen. Der Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung entsteht mit der schriftlichen Meldung.

Pflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Schlechtwetterentschädigung vorzuschliessen und den Arbeitnehmern am ordentlichen Zahltagstermin auszurichten.

Der Arbeitgeber ist zudem verpflichtet, die vollen gesetzlichen und vertraglichen Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der normalen Arbeitszeit zu bezahlen; er ist berechtigt, die vollen Beitragsanteile der Arbeitnehmer vom Lohn abzuziehen.

Geltendmachung des Anspruchs

Der Arbeitgeber macht den Anspruch auf dem Abrechnungsformular des Amtes spätestens drei Monate nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode geltend. Entschädigungen, die der Arbeitgeber nicht fristgemäss macht, werden ihm nicht vergütet.

Es sind dazu folgende Dokumente einzureichen:

- Rapport Ausfallstunden (für jede Baustelle separat)
- Abrechnungsformular (elektronisch)
- Vertrag/Auftrag für die entsprechende Baustelle (nur auf Verlangen)

Berufsgruppen welche Schlechtwetterentschädigung beziehen können

- 1) Schlechtwetterentschädigung kann in den folgenden Erwerbszweigen ausgerichtet werden:
 - a) Maurer, Zimmerer, Gipser, Dachdecker;
 - b) Steinbruch- und Kieswerkerarbeiter;
 - c) Strassenbauer, Pflästerer;
 - d) Steinhauer;
 - e) Plattenleger;
 - f) Landschaftsgärtner;
 - g) Spengler;
 - h) Kanalreiniger;
 - i) Gewässer- und Lawinenverbauer;
 - k) Rüfearbeiter;
 - l) Forstarbeiter, sofern sie nicht im Nebenzweig eines landwirtschaftlichen Betriebes tätig sind.
- 2) Den Versicherten nach Abs. 1 können Arbeitnehmer anderer Berufsgruppen gleichgestellt werden, sofern deren Arbeitsausfall in Zusammenhang mit der Tätigkeit einer Berufsgruppe nach Abs. 1 steht.

Aufbewahrungspflicht / Kontrolle

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle Formulare und Unterlagen, die für die Anmeldung und Abrechnung der Schlechtwetterentschädigung relevant sind, fünf Jahre im **Original** aufzubewahren und dem Amt für Volkswirtschaft (AVW) auf Verlangen vorzulegen. Das AVW ist berechtigt, innerhalb der Aufbewahrungsfrist im Betrieb des Arbeitgebers jederzeit eine Kontrolle durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Folgende Unterlagen sind elektronisch einzureichen:

- Meldeformular Baustelle (pdf)
- Formular „Zustimmung Mitarbeiter“ (pdf)
- aktueller Handelsregisterauszug, nicht älter als 12 Monate (pdf)
- Rapport Ausfallstunden (pdf)
- Abrechnungsformular (xltm oder xlsx)

Nur auf Verlangen:

- Tabelle Ferien- und Überzeitsaldi
- Lohnabrechnungen aller betroffenen Mitarbeiter der letzten drei Monate vor Beginn der Schlechtwetterentschädigung

Die Vorlagen dazu finden Sie unter <http://www.llv.li/#/11662>